

Keine „Duldung light“ für unbegleitete minderjährige Geflüchtete!

Stefanie Röpke

*Appell an die Landesregierung
Schleswig-Holstein*

Das neue Migrationspaket und die darin enthaltenen Gesetzesverschärfungen beobachtet lifeline e. V. mit Sorge, da die spezielle Situation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen nicht bedacht wird.

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete sind besonders schutzbedürftig und müssen auch in gesetzlichen Verfahren speziell in den Blick genommen werden. Sowohl in der UN-Kinderrechtskonvention als auch in dem Haager Minderjährigenschutzabkommen regeln Rechtsvorschriften den besonderen Schutzanspruch von geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Das Kindeswohl muss handlungsleitend für alle behördlichen Praxen sein.

Insbesondere die sog. „Duldung light“ steht dem Kindeswohl zuwider. Wir möchten deshalb an die Landesregierung Schleswig-Holstein appellieren, mögliche Spielräume über Landeserlasse zugunsten der Geflüchteten zu nutzen.

Keine „Duldung light“ für Minderjährige

Wir regen daher an, zu veranlassen, dass die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität in Schleswig-Holstein bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten keine Anwendung findet.

In § 60b AufenthG Duldung für Personen mit ungeklärter Identität heißt es:

„(1) Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. Dem Ausländer ist die Bescheinigung über die Duldung nach

§ 60a Absatz 4 mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen.“

Unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wird nach Ankunft in Deutschland eine Duldung gemäß § 58 (1a) AufenthG erteilt:

„Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

In der Regel ist es kaum möglich das unbegleitete Kind den Eltern oder einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung sicher zu übergeben. Demnach steht bei unbegleiteten Minderjährigen die Nicht-Vollziehbarkeit der Abschiebung regelmäßig nicht in Zusammenhang mit selbst zu vertretenden Gründen.

Vorbilder in anderen Bundesländern

Wir begrüßen daher die Praxis der Ausländerbehörde Berlin¹. Diese hat in ihren Verfahrenshinweisen festgelegt, dass wenn ein Duldungsgrund vorliegt, den der Geflüchtete nicht zu vertreten hat, die Verfügung des Zusatzes nach § 60b AufenthG grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Es muss eine Kausalität zwischen der nicht-vollzogenen Abschiebung und dem Verhalten des Geflüchteten vorliegen. Diese kann bei unbegleiteten Minderjährigen regelmäßig nicht angenommen werden. Ferner ist in den Verfahrenshinweisen formuliert, wann eine Anwendung nicht in Betracht kommt:

¹ siehe Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin, S.420-421

„Der Geduldete ist minderjährig und hat das Abschiebungshindernis der Passlosigkeit nicht selbst zu vertreten“ (Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin, S.421).

Auch das Land Rheinland-Pfalz zielt in einem Rundschreiben vom 23.08.2019 auf die oben beschriebene Kausalität ab: „Die Erteilung dieser Duldung setzt voraus, dass die Verletzung der Mitwirkungspflichten das alleinige Abschiebungshindernis darstellt“ (Elektronischer Brief der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland Pfalz vom 23.08.2019, S.4).

Kindeswohl hat Priorität

Hinzu kommt, dass im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten das Kindeswohl im Behördenhandeln prioritär berücksichtigt werden muss. So heißt es im Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Art.3 UN-Kinderrechtskonvention)

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Erteilung der Duldung gemäß § 60b AufenthG mit dem Kindeswohl vereinbar sein kann. Bei einem Kind steht zunächst die soziale, schulische und gesundheitliche Klärung der Bedarfe im Vordergrund.

Verantwortung des Vormunds

Damit zusammenhängend nimmt der Vormund des jeweiligen unbegleiteten Minderjährigen eine besondere Rolle ein. Ohne Vormund kann ein unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter nicht rechtswirksam handeln. Er*sie ist bei der Identitätsklärung daher in hohem Maße abhängig vom Handeln der gesetzlichen Vertretung. Wenn ein Vormund eigentlich notwendige Handlungen unterlässt, darf dies für das Mündel nicht zu Nachteilen führen.

Ferner ist der Vormund primär dem Kindeswohl seines Mündel verpflichtet. Der Vormund muss abwägen, ob ein Botchaftstermin, Kontaktaufnahme zu Verwandten im Heimatland o. Ä. mit dem Kindeswohl und der psychischen Situ-

ation (z. B. im Hinblick auf eine etwaige Traumatisierung) des Kindes vereinbar sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Vormund solche Handlungen nicht verantworten. Unterlässt ein Vormund Mitwirkungshandlungen, weil ihm dies aus Kindeswohlerwägungen nicht zumutbar erscheint, sollte dies nicht dem Geflüchteten zur Last gelegt werden.

Auch muss bedacht werden, dass die Klärung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Perspektive oftmals einige Zeit beansprucht. Erst wenn Vertrauen aufgebaut wurde, wird sich ein unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter seinem Vormund gegenüber öffnen und über seine Flucht- und Verfolgungsgründe sprechen.

Risiken für Aufenthaltsverfestigung

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Erteilung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität bei Minderjährigen dazu führen kann, dass gut integrierte Jugendliche keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a AufenthG mehr erhalten können, da die Zeiten in der „Duldung light“ nicht als Voraufenthaltszeiten angerechnet werden. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG muss vor Voll-

endung des 21. Lebensjahres beantragt werden. Unter Umständen würden einige unbegleitete minderjährige Geflüchtete das Kriterium „4 Jahre Aufenthaltsdauer“ durch die „Duldung light“ nicht mehr erfüllen können.

Hinzu kommt, dass sich Geflüchtete in der „Duldung light“ im Arbeitsverbot befinden. Junge Geflüchtete könnten u. U. keine Ausbildung aufnehmen und damit auch nicht von der Ausbildungsduldung profitieren.

Dies kann integrationspolitisch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein und widerspricht dem Gedanken von § 25a AufenthG sowie der Ausbildungsduldung, die gut integrierten jungen Menschen mit längerer Aufenthaltsdauer in Deutschland eine Aufenthaltsperspektive abseits des Asylverfahrens ermöglichen.

Wir appellieren daher an die Landesregierung von der Anwendung der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ gemäß § 60b AufenthG bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten abzusehen!

Stefanie Röpke ist Sozialwissenschaftlerin und arbeitet beim lifeline-Vormundschaftsverein für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Kiel. www.lifeline-frsh.de



Kieler SEEBRÜCKEN-Kundgebung am 18.04.2020.